

Verkaufs- und Lieferbedingungen Gültig ab 01.08.2018

I. Vertragsabschluss

1. Unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschläge, Beratung, und Nebenleistungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt oder wenn die Ware ausgeliefert ist.

II. Vertragsgegenstand

1. Unsere Lieferungen und Leistungen, insbesondere unsere Zemente, sind in Warenbeschreibungen, wie z. B. in EN 197-1, DIN 1164-1, bauaufsichtlichen Zulassungen u. ä. beschrieben. Ein Hinweis auf diese Warenbeschreibungen beinhaltet keine Zusicherung von Eigenschaften.
2. Bei Lieferung von losem Zement werden wir bei Übergabe des Zements einen Lieferschein mit Zeichen der Überwachungsstellen aushändigen. Der Lieferschein enthält Angaben über Menge, Art, Festigkeitsklasse und ggfs. Sondereigenschaften (z. B. NA) sowie Tag und Stunde der Lieferung, polizeiliches Kennzeichen des Fahrzeugs, Auftrag, Empfänger, Verbrauchsort und Käufer. Bei Lieferung von Zement in Säcken sind die in der Norm vorgeschriebenen Angaben und Gütezeichen sowie Gefahrenhinweise und Sondereigenschaften aufgedruckt.

III. Verarbeitungsanleitungen, Beratung, Auskunft

1. Wir empfehlen bei Bedarf vor Verarbeitung unsere anwendungstechnische Beratung einzuholen.
2. Anwendungstechnische Beratung und Auskünfte in Wort und Schrift entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Erzeugnisse sind unverbindlich und befreien den Käufer oder Verwender unserer Produkte nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei Verwendung unserer Erzeugnisse ist der Käufer oder Verwender verantwortlich.

IV. Preisstellung

1. Die Preise setzen sich zusammen aus Grundpreis (unverpackt) und ggfs. dem Aufpreis für Verpackung. Die Berechnung erfolgt ab Werk Erwitte frei verladen. Die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet und ausgewiesen.
2. Bei Franko-Preisen sind wir berechtigt, Höchstfrachtvergütungen festzusetzen und für Teilladungen nur die anteilige Frachtvergütung zu erstatten. Preise und Frachtvergütungen richten sich nach dem angegebenen Verbrauchsort.
 - 2.1 Die Franko-Preise verstehen sich wie folgt:
 - a) Bei Bahnlieferung gilt der Franko-Preis der jeweiligen Empfangsgüterstation;
 - b) Bei Beförderung durch Lastkraftwagen gilt der Franko-Preis des Verbrauchsortes.
3. Der Käufer hat Verbrauchsort und Empfänger anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Bei Lieferung auf Lager gilt der Standort des Lagers als Verbrauchsort. Änderungen sind uns sofort anzuzeigen.

Bei Änderungen werden wir die entsprechenden Preise und ggfs. Frachtvergütungen berechnen. Der Käufer hat seine Abnehmer bei von uns durchgeführten Streckengeschäften die vorstehenden Verpflichtungen aufzuerlegen mit der Maßgabe zur entsprechenden Weitergabe an seine Abnehmer.

4. Bei Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrenden Fahrzeuge, erfolgt bei geringen Mengen sowie bei nicht vollständiger Ausnutzung des Fahrzeugs ein entsprechender Aufschlag.
5. Das vom Lieferwerk oder durch bahnamtliche Verwiegung festgestellte Gewicht ist maßgebend.
6. Sonderkosten wie z. B. Verwiegegelder, Mehrkosten durch Straßenumleitungen, Wartezeiten gehen zu Lasten des Käufers.

V. Unrichtige Angaben des Verbrauchsortes

Verstößt der Käufer oder einer seiner nachgeordneten Abnehmer gegen die Verpflichtung gemäß Ziffer IV dieser Vereinbarungen, den Verbrauchsort richtig anzugeben, so sind wir von unseren weiteren Lieferpflichten entbunden und berechtigt, Schadenersatz geltend zu machen, mindestens hat der Käufer, wenn er Unternehmer ist, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 EUR/t verwirkt.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellungsdatum. Skonto nach dem am Tage der Lieferung geltenden Sätzen wird nur gewährt, wenn keine älteren Forderungen mehr offenstehen. Nicht skontoberechtigt sind Frachtvorlagen. Der skontoberechtigte Betrag wird in unseren Rechnungen ausgewiesen.
2. Wir behalten uns die Annahme von Wechseln für jeden Einzelfall vor. Skonto wird in diesem Fall nicht gewährt. Die Annahme von Wechseln und Checks sowie die Gutschrift von Beträgen, die uns im Wege des Banklastschriftverfahrens zugehen, erfolgen nur erfüllungshalber. Gutschriften über solche Beträge erfolgen darüber hinaus, vorbehaltlich des Eingangs, mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Alle Auslagen, z. B. Diskontospesen, werden gesondert berechnet.
3. Bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine gemäß Ziffer 1 werden dem Käufer, wenn er Unternehmer ist, Zinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB), es sei denn, der Käufer weist nach, dass der Schaden gar nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
4. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung ist nicht gestattet. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von uns nicht bestritten und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Alle unsere Forderungen werden – unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel – sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit des Käufers ernsthaft in Frage stellen. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur Zug – um - Zug gegen Zahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und, wenn diese nach Setzung einer angemessenen Frist ausbleibt, vom Vertrag zurückzutreten und außerdem Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Wir können weiter die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und

deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß VII, Ziffer 8, widerrufen. Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt, in den vorgenannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware zurückzunehmen.

VII. Sicherungsrechte

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldo-Forderungen, die uns – gleich aus welchem Rechtsgrund – zustehen. Das gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
3. Bei Verarbeitung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffern 5 bis 7 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.
5. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 3 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
7. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderungen aus diesem Vertrag Ziffern 5 und 6 entsprechend.
8. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffern 4 und 7 bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt. Im Übrigen werden wir von dem Widerrufsrecht nur in den in VI, Ziffer 5, genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
9. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

VIII. Lieferzeit

1. Wir bemühen uns, Lieferfristen und –termine einzuhalten. Sie gelten nur annähernd, es sei denn, dass im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben.

3. Bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen oder Lieferfristen sind Abrufe von Mengen schriftlich oder fernmündlich so frühzeitig hereinzugeben, dass rechtzeitige Auslieferung möglich ist. Bei größeren Aufträgen muss ein Lieferplan vereinbart werden.
4. Falls wir in Verzug geraten, kann der Käufer nach Ablauf einer uns gesetzten, für uns angemessenen Nachfrist hinsichtlich der verspäteten Lieferung vom Vertrag zurücktreten.
5. Die jeweils gültigen Verlade- und Abrufzeiten werden durch Rundschreiben des Lieferwerkes bekanntgegeben. Das Beladen der Fahrzeuge erfolgt während der bekannten Verladezeiten und in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge. Für eventuelle Wartezeiten wird eine Vergütung nicht bezahlt.

IX. Höhere Gewalt

Sind wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen infolge von Ereignissen höherer Gewalt gehindert – gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Vorlieferanten eingetreten sind –, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen gleich Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streik, Aussperrung und sonstige Arbeitskämpfe sowie alle sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Umstände. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt oder die vorgenannten Umstände unmöglich oder unzumutbar, so sind wir von der Lieferpflicht befreit. Sofern die Verzögerung länger als einen Monat dauert, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Auf die höhere Gewalt und die sonstigen Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich benachrichtigt haben.

X. Versand

1. Im Falle der Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass
 - 1.1 die Entladestelle so eingerichtet ist, dass die Fahrzeuge ungehindert auf guter Fahrbahn und ohne Wartezeit anfahren und abladen können;
 - 1.2 das Lager bzw. der Siloraum bei Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig ist und eine dazu bevollmächtigte Person – gegebenenfalls auch Entladepersonal – an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Lagerplatzes bzw. des zu befüllenden Siloraums, zur Unterzeichnung des Lieferscheins und gegebenenfalls zur Entladung bereitsteht.
Als bevollmächtigt gilt, wer das Fahrzeug einweist.
 - 1.3 Eine Verletzung dieser Verpflichtung berechtigt uns, nach eigenem Ermessen zu Lasten und Gefahr des Käufers zu handeln, ohne dass dieser Schadenersatzansprüche geltend machen kann.
Wir sind insbesondere berechtigt, die Auslieferung einer angefahrenen Menge zu unterlassen sowie unsere Frachtkosten und/oder Wartezeiten in Rechnung zu stellen.
2. Im Falle der Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass
 - 2.1 die technische Ausstattung der Fahrzeuge den Verladegeräten des Lieferwerkes entspricht;
 - 2.2 die Abholung durch sachkundiges Personal entsprechend den Richtlinien des Lieferwerkes erfolgt;
 - 2.3 der Fahrer auf dem Lieferschein den ordnungsgemäßen Empfang der Waren bestätigt.

XI. Gefahrübergang

Die Gefahr geht bei Lieferung von losen oder verpackten Erzeugnissen über:

1. Bei Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge mit der Übergabe am Bestimmungsort. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass zu Wahrung etwaiger Ansprüche aus dem Transport gegen den Frachtführer der Sachverhalt vor Entladung beweiskräftig festgestellt wird.
2. Bei Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge, wenn die Erzeugnisse unsere Verladegeräte (z. B. Rüssel, Hubstapler, Verladeband o. ä.) verlassen. Für Schäden, die durch oder während des Transports der Erzeugnisse entstehen, sowie für Verluste sind wir nicht verantwortlich. Dies gilt

auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen.

XII. Mängelhaftung

1. Wir leisten Gewähr für Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Gewährleistung bezieht sich auf die Beschaffenheit unserer Erzeugnisse im Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
3. Unsere Gewährleistung setzt voraus:
 - 3.1 Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass unverzüglich nach Eintreffen der Erzeugnisse am Bestimmungsort die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Lieferung mit der Bestellung überprüft wird; bei Abweichungen hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen und Sorge dafür zu tragen, dass jede Verarbeitung unterbleibt.
 - 3.2 Bei Anlieferung von losen Erzeugnissen durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge müssen im Lieferwerk angebrachte Plomben bei Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort unversehrt sein.
 - 3.3 Mängelrügen sind nach Feststellung von Mängeln, Fehlmengen oder Falschliefereien unverzüglich anzuzeigen und schriftlich zu erheben.
 - 3.4 Die Mängelrüge muss eindeutige Angaben über die Art des beanstandeten Erzeugnisses, die Art des Mangels, den Liefertag sowie darüber enthalten, von welchem Werk oder Lager und aus welcher Lieferung das Erzeugnis stammt. Jeder Mängelrüge müssen eine repräsentative Probemenge gemäß Ziffer 5 und das Ergebnis deren Untersuchung durch den Käufer beigefügt sein.
4. Gewichtsbeanstandungen können nur innerhalb von drei Tagen nach Gefahrübergang auf der Grundlage von amtlichen Nachverwiegungen erfolgen. Im Übrigen gilt das im Lieferwerk festgestellte Gewicht. Bei verpackten Erzeugnissen können Abweichungen vom Gewicht (Brutto für Netto) bis 2 % nicht beanstandet werden.
5. Jeder Mängelrüge muss eine repräsentative Probemenge des beanstandeten Erzeugnisses beigefügt sein, die uns eine Nachprüfung der erhobenen Beanstandung ermöglicht. Die Probenahme muss nach den einschlägigen Vorschriften und Normen erfolgen. Steht eine solche Probe des beanstandeten Erzeugnisses nicht zur Verfügung, so ist bei der Beurteilung der gelieferten Erzeugnisse von den Ergebnissen auszugehen, die wir selbst festgestellt haben. Werden andere Beweismittel als die vorgeschriebene Probe benutzt, so gehen die Mehrkosten, auch im Falle einer berechtigten Mängelrüge, zu Lasten des Käufers.
6. Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge leisten wir Ersatz durch Lieferung mangelfreier Ware (Nachlieferung). Kommen wir dieser Verpflichtung nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Käufer uns schriftlich eine Frist zur Nachlieferung setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Nach Verarbeitung der Ware ist der Rücktritt ausgeschlossen. Die gleichen Rechte hat der Käufer, wenn eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
7. Die Mängelhaftungsansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

XIII. Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. Andere als in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen erwähnte Ansprüche des Käufers gegen uns sind ausgeschlossen, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung.
2. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitender Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in der Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

3. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften oder beim Fehlen einer garantierten Beschaffenheit, wenn und soweit die Zusicherung oder die Garantie gerade bezweckt hat, den Käufer gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

XIV. Verbrauchsgüterkauf

Die gesetzlichen Rechte des Käufers aus den Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 bis 479 BGB) bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Unberührt bleiben danach insbesondere die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns wegen eines Mangels einer an einen Verbraucher verkauften Sache. Rückgriff in Form von Schadensersatz ist im Umfang dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ausgeschlossen (Ziffer XIII).

XV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist
 - im Falle der Abholung der Ware durch den Käufer Erwitte
 - im Falle der Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge die EntladestelleErfüllungsort für alle sonstigen Rechte und Pflichten ist Erwitte.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten – auch aus Wechseln und Schecks – ist Paderborn. Wir sind auch berechtigt, Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen.

XVI. Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung

Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abruf der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere Internetseite <http://www.wittekindzement.de> einverstanden.

XVII. Datenverarbeitung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten über den Käufer unter Beachtung Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

XVIII. Nichtigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.